

wird, Obacht zu geben, daß kein krankes darunter sei. Das Vieh wird auf dem Markte an Einheimische und Fremde aus der Umgegend verkauft und in der ganzen Umgegend herumgeführt, mithin gehört die ganze Umgegend dazu, diesen Thaler zu bezahlen, nicht aber die Bewohner des Orts allein. Da es aber eine Polizeianstalt ist, so gehört sie demjenigen, welcher den Nutzen von dem Markte zieht und die Polizeiaufsicht hat. In der Landgemeindeordnung, ich glaube §. 8, steht: daß die Gemeindeobrigkeit die polizeiliche Aufsicht hat. Mithin muß sie auch Sorge für die Bezahlung des Thierarztes tragen. Die Gemeinden sagen: sie hätten von diesen Märkten keinen Nutzen, sondern nur Schaden, es würden ihnen die Säune eingerissen und die Saaten zertreten. Ich bin also nicht der Ueberzeugung, daß die Communen diesen Thaler bezahlen müssen, welche keinen Nutzen davon haben. Es muß ausdrücklich bei der Redaction dieser Verordnung vergessen worden sein, daß auf den Dörfern auch Viehmärkte gehalten werden. Ich habe deswegen an einen Bezirks-thierarzt geschrieben, und von ihm zur Nachricht erhalten — ich habe den Brief nicht hier, weil die Berathung über diesen Gegenstand ganz unerwartet kam — aber soviel ich weiß, schrieb er mir, daß auf den Dörfern überall derjenige, welcher den Nutzen zieht, die Communen oder die Obrigkeit, den Thaler bezahlen muß, nicht aber derjenige, welcher keinen Nutzen zieht. Ich kann daher nur für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Sachße: Ich werde mich der Meinung des Abgeordneten a. d. Winkel anschließen. Ein Unterschied zwischen Commun- und Kammereicassen ist mir nicht bekannt. Die Commun- und Kammereicassen sind gleichmäßig die Cassen der Gemeinde. Wenn damals bestimmt worden ist, es solle die Auslösung aus der Kammereicasse entrichtet werden, so kann nur die Communen gemeint sein. Der Gegenstand ist unbedeutend, und es ist ein Uebel, wenn wegen eines solchen unbedeutenden Object's eine Aenderung im Gesetze vorgenommen werden soll. Die Gemeinde hat wegen möglicher Ansteckung ein großes Interesse dabei, daß ein Thierarzt während des Marktes gegenwärtig sei. Sie hat aber auch Nutzen davon. Viele kleine Städte haben deshalb Märkte zu erlangen gesucht, welche sie vorher nicht hatten. Tene geringe Aufwand aber wird durch den Nutzen, durch die vermehrte Nahrung, welche der Markt bringt, bei weitem aufgewogen.

Abg. Scholze: Der Abg. Sachße meint, es sei ihm nicht bekannt, daß Kammerei- und Communen zweierlei wären. Gegenwärtig ist das allerdings nicht der Fall, früher bestanden aber bei uns in allen Städten Kammereicassen und Communen neben einander.

Abg. Grimm: Wenn ich nicht irre, so ist im Berichte erwähnt worden, daß dieser Gegenstand sich nur auf das platte Land und nicht auch auf die Städte beziehe. Es gibt aber Städte, wo dieser Gegenstand ebenfalls von Bedeutung sein könnte, ich meine die sogenannten Patrimonial- oder mittelbaren Städte. In solchen Städten üben die Patrimonialgerichte die Polizei aus und es wird daher, obwohl die Stadträthe in der Regel für die Communen das Stättegeld beziehen, von Ersteren

der Bezirks-thierarzt dann bezahlt werden müssen. Ich frage daher den Herrn Referenten, ob es in solchen Fällen so zu halten sein wird?

Referent Abg. v. Gablenz: Nach der Ansicht der Deputation wird es für eine reine ortspolizeiliche Maßregel betrachtet.

Abg. Grimm: In solchen Fällen werden nur, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, Prozesse zwischen den Patrimonialgerichtsherren und den Stadträthen der mittelbaren Städte entstehen.

Abg. a. d. Winkel: Dies würde offenbar der Ansicht widersprechen, daß derjenige, welcher den Nutzen vom Stättegeld bezieht, auch die onera tragen muß.

Referent Abg. v. Gablenz: Ich entgegne, daß die Deputation gar nicht die Absicht gehabt hat, daß diese Maßregel bloß der Viehbesitzer wegen getroffen worden sei. Diese Unordnung wurde getroffen, damit das fremde Vieh, welches zu Märkten gebracht wird, gesund sei, und wenn es fortgeführt wird, Seuchen und ansteckende Krankheiten im Lande nicht verbreite. Es ist das eine ganz allgemeine Maßregel, doch liegt sie der Orts-polizei ob.

Abg. Jani: Früher hat man allerdings angenommen, daß das Stättegeld für die Polizeiaufsicht entrichtet werde; dies ist aber in neuerer Zeit nicht mehr der Fall, vielmehr haben es die Communen häufig um deshalb in Anspruch genommen, weil sie sagten, es gehörten zu einem Jahrmärkte gewisse Einrichtungen, welche nicht ohne Beschwerde wären, und wofür das Stätte- oder Ständegeld bezahlt werde. Wenn ich nun annehme, daß das Stättegeld entweder für die Polizeiaufsicht, oder für die Beschwerden, oder für beides zugleich entrichtet werde, so müssen doch auch diejenigen, welche das Stättegeld erheben, die Beschwerden tragen, sie mögen nun herkommen, woher sie wollen. Ich halte es daher auf jede Weise für billig, wenn die Vergütung für den Reiseaufwand der Thierärzte vom Stättegeld genommen wird.

Referent Abg. v. Gablenz: Ich bemerke, daß in allen Entscheidungen der hohen Behörden gesagt worden ist, daß das Stättegeld nicht für die polizeiliche Maßregel erhoben werde, sondern für den Platz.

Abg. v. Thielau: Das ist ganz einfach, daß derjenige, welcher die Polizei zu verwalten hat, auch die Maßregeln zu treffen und also auch die Kosten zu bezahlen hat.

Abg. Jani: Es gibt Orte im Lande, wo diejenigen, die das Stättegeld bekommen, die Polizeiaufsicht gar nicht haben.

Vizepräsident Eisenstuck: Außer aller Berührung mit der Thierwelt möchte ich zwar die Polizeiaufsicht nicht stellen, denn ich bedenke, daß die Wohlfahrtspolizei Achtung geben muß, daß keine Hasen verkauft werden, wenn sie nicht gut sind, ebenso wie rücksichtlich des Pflanzenreichs, daß keine Kartoffeln verkauft werden, wenn sie schädlich sind. Wenn sie aber darauf sehen soll, daß kein Stück Rindvieh geschlachtet wird, wenn es krank ist, so glaube ich doch, daß es auch in dieser Beziehung eine Polizeiaufsicht gibt, und ich halte dafür, daß derjenige das Stättegeld bekommt, welcher die Berechtigung zur